



Bundesverband e.V.

## **Stellungnahme des AWO Bundesverbandes**

zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines einmaligen  
Heizkostenzuschusses im Wohngeld aufgrund stark gestiegener  
Energiekosten

(HeizkostenzuschussG 2022 – HeizkZuschG)

vom 09.01.2022 (Bearbeitungsstand 16:10 Uhr)

Stand: 25.01.2022

## **Einleitung**

Steigende Lebenshaltungskosten belasten einkommensarme Menschen im Augenblick stark. Gerade die Energiepreise bereiten vielen Menschen Sorgen. Die Bundesregierung ist weiter aufgefordert, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Mehrkosten für Menschen mit niedrigen oder keinem Einkommen sozial abzufedern und soziale Härten abzuwenden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird ein erster wichtiger Schritt für den Kreis der Wohngeldbeziehenden unternommen. Darüber hinaus sollte ein weiterer Corona-Zuschuss für Menschen geprüft werden, die auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sind. Weder die allgemeine Steigerung der Lebenshaltungs- und Energiekosten, noch coronabedingte Mehrkosten werden im Regelbedarf gegenwärtig abgebildet. Im Vergleich zum Bezugszeitraums des im ersten Halbjahr 2021 einmalig ausgezahlten Zuschusses i.H.v. 150 Euro haben sich die Umstände nicht wesentlich verändert. Für das zweite Halbjahr 2021 sowie voraussichtlich darüber hinaus sieht die AWO dringenden Handlungsbedarf für diese Haushalte. Ein weiterer Zuschuss wäre aus Sicht der AWO angemessen. Mindestens wäre es geboten, die Preissteigerungen auszugleichen.

## **Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll nach § 1 HeizkZuschG-E kurzfristig eine Abfederung der aktuell stark ansteigenden Energiekosten für Haushalte mit niedrigen Einkommen erreicht werden. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht hierzu in § 9 HeizkZuschG-E ein Inkrafttreten zum 01.07.2022 vor.

Konkret ist nach § 2 HeizkZuschG-E ein einmaliger Heizkostenzuschuss i.H.v. 135 € pro Person für Wohngeldbeziehende vorgesehen. Bei zwei wohngeldberechtigten Personen im Haushalt soll ein Zuschlag von 175 € gezahlt werden. Jede weitere wohngeldberechtigte Person im Haushalt soll mit 35 € berücksichtigt werden. Dadurch sollen Härten in der Heizperiode von Oktober 2021 bis März 2022 ausgeglichen werden. Die Auszahlung soll nach § 3 HeizkZuschG-E von Amts wegen erfolgen, soweit in einem Monat zwischen Oktober und Ende März Wohngeld bewilligt wurde. Soweit es zu einem Wechsel der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen innerhalb der Bezugszeit kommt, soll nach § 4 HeizkZuschG-E der erste Bezugsmonat maßgebend sein. Zudem sind Rückforderung nach § 6 HeizkZuschG-E selbst dann ausgeschlossen, wenn der Wohngeldbescheid selbst im Nachgang aufgehoben wird. In § 8 HeizkZuschG-E wird zudem ausdrücklich eine Anrechnung als Einkommen bei anderen Sozialleistungen ausgeschlossen.

## **Bewertung der AWO**

Die AWO wertet den Gesetzesentwurf grundsätzlich positiv, denn ein schnelles Anpacken der aufkommenden Problemlage ist für die Betroffenen unbedingt notwendig. In diesem Zuge weist die AWO darauf hin, dass ein Inkrafttreten des Gesetzes im Juli 2022 und eine damit verbundenen Auszahlung im Sommer für zahlreiche Betroffene zu spät kommt. Denn die Nachzahlungen bei den Nebenkosten, in deren Rahmen auch die Preissteigerungen bei den Heizkosten konkret zu Tage treten werden, können theoretisch bereits ab Jahresanfang eingefordert werden. Spätestens im Frühjahr werden dann zahlreiche Mieter\*innen bereits entsprechende Zahlungsaufforderungen erhalten und in Zahlungsschwierigkeiten kommen. Hier gilt es kurzfristige Übergangslösungen beispielsweise durch die Möglichkeit eines Vorschusses zu finden, um Betroffene vor einer Verschuldung zu schützen.

Daneben vermisst die AWO Hinweise zur Berechnung der Höhe des Zuschlages in der Entwurfsbegründung. Es bedarf hier einer transparenten Darlegung, damit eine Angemessenheit der vorgesehenen Höhe geprüft werden kann. Die gleiche problematische Intransparenz sieht die AWO bei der Festlegung der Heizperiode für den Zeitraum von Oktober bis Ende März. Warum der April nicht als Heizmonat aufgenommen wurde ist weder nachvollziehbar noch im Gesetzesentwurf begründet. Hier

besteht Nachholbedarf.

Ausdrücklich positiv wertet die AWO, dass ein Monat Wohngeldbezug in der festgelegten Heizperiode reicht, um einen Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses zu begründen. So werden Härten gerade für Personen mit schwankendem Einkommen vermieden.

Als nicht ausgereift wertet die AWO hingegen die Regelung bei Wechsel der zu berücksichtigten Personenanzahl im Haushalt. Begrüßt wird, dass bei Verminderung der Personenzahl im Haushalt kein nachträglicher Abzug beim Zuschuss vorgenommen werden soll. Damit wird den Betroffenen die notwendige Planungssicherheit gegeben. Leider kann die Regelung aber dann finanziell negative Folgen haben, wenn der Haushalt im Laufe der Heizperiode größer wird. Damit steigen dann die tatsächlichen Energiekosten aber der bewilligte Zuschlag bliebe gleich. Beispiele hierzu wären die Geburt eines Kindes oder der Einzug der Partner\*in. Die AWO fordert hier zumindest die Möglichkeit einer nachträglichen Beantragung für betroffene Haushalte zu schaffen, um Härtefälle zu verhindern.

Positiv wertet die AWO den Ausschluss einer Rückzahlung bei nachträglicher Aufhebung des Wohngeldbescheides. Diese ausdrückliche Klarstellung im Gesetzesentwurf führt zu einer dringend notwendigen Rechts- und Planungssicherheit für Betroffene.

Die geplante Auszahlung von Amts wegen wird ebenfalls sehr positiv gewertet, vermeidet sie doch eine Nichtinanspruchnahme von Berechtigten Personengruppen innerhalb der Wohngeldbeziehenden. Insgesamt weist die AWO aber darauf hin, dass es auch zahlreiche Personen gibt, die trotz bestehenden Anspruchs kein Wohngeld beziehen und daher auch nicht von dem geplanten Heizkostenzuschuss profitieren. Die aus der Praxis berichtete, hohe Komplexität bei der Antragstellung des Wohngeldes lassen schlussfolgern, dass das Problem der Nichtinanspruchnahme in ähnlichem Umfang vorliegen dürfte wie bei anderen, existenzsichernden Antragsleistungen. Es bedarf daher weiterhin mehr Aufklärung und Informationen zum Wohngeld, sowie einer Vereinfachung der Antragstellung, damit mehr Personen ihren bestehenden Anspruch wirklich wahrnehmen.

Besonders positiv wertet die AWO zudem die ausdrückliche Klarstellung, dass der Heizkostenzuschuss nicht als Einkommen bei anderen Sozialleistungen angerechnet wird. Dies ist unbedingt notwendig, damit der Zuschuss auch wirklich bei den Betroffenen ankommt und für die zu erwartenden Mehrkosten genutzt werden kann.

### **Weitere Handlungsbedarfe**

Bei Leistungsbeziehenden im SGB II, SGB XII und AsylbLG werden Heizkosten grundsätzlich im angemessenen Rahmen in den Kosten der Unterkunft und Heizung nach tatsächlicher Höhe übernommen. Die AWO fordert hier Garantien, dass auch die nun sprunghaft steigenden Heizkosten allumfassend als „angemessen“ anerkannt werden.

Daneben fordert die AWO jetzt zügig auch das Problem der gestiegenen Stromkosten anzugehen. Dies trifft insbesondere auch Leistungsbeziehende im Bereich SGB II, SGB XII und AsylbLG. Auch hier bedarf es eines kurzfristigen Zuschusses oder zumindest einer Anerkennung als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II und einer langfristigen Anpassung der Regelsätze.

Die AWO fordert perspektivisch aber grundlegendere Maßnahmen um gestiegenen Energiepreisen entgegenzuwirken. Die angekündigte ökologische Transformation darf nicht auf Kosten der Haushalte mit wenig oder gar keinem Einkommen umgesetzt werden. Hier braucht es ganzheitliche Lösungen um eine sozial-ökologische Transformation zu erreichen.